

LANDKREIS CALW
- Abfallwirtschaftsbetrieb -

8. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung
vom 22. Oktober 2018

Der Kreistag hat am 01.07.2024 folgende 8. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung vom 22. Oktober 2018 beschlossen:

„Artikel 1

Die Abfallsatzung vom 22. Oktober 2018 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 03.04.2023 wird wie folgt geändert (die Änderungen sind durch Fettdruck, Kursivschrift und Unterstreichen gekennzeichnet):

1. § 18 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer
1.1 § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch den Landkreis unterliegen, Bodenaushub und Bauschutt sowie Sperrmüll nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.
Landkreisfremde Selbstanlieferer haben grundsätzlich eine Nutzungsgebühr von 2,00 € pro Anlieferung auf den Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfen zu entrichten. Hinzu kommen gegebenenfalls Entsorgungsgebühren nach § 23.

2. § 23 Gebühren und Mengengrenzungen bei der Selbstanlieferung von Abfällen
2.1. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Anlieferung folgender Abfälle ist **gebührenpflichtig**; die Gebühren betragen: (Bei Abrechnung nach Volumen wird einschließlich der Hohlräume abgerechnet. Werden Gebühren pro m³ erhoben, erfolgt die Berechnung **je angefangenen 0,1 m³**)

Abfallart	Menge	Gebühr in €	Mengenbegrenzungen auf den Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfen			
			Walddorf	Simmozheim	Oberhaugstett	Bad Wildbad, Dobel *2, Langenbrand, Zettelberg, Nagold
mit Regelzuordnung nach dem Europäischen Abfallverzeichnis (AVV)						
Nicht verwertbare Bau- und Abbruchabfälle AVV-Nr. 170107 170802, 170904	m ³ ab 200 kg	116,50 105,00/t	u	<u>k. A.</u>	<u>k. A.</u>	<u>k. A.</u>
Bau- und Abbruchabfälle, die gefährliche* Stoffe enthalten AVV-Nr. 170106*	pro Tonne	110,00/t	u	<u>k. A.</u>	k. A.	k. A.
Metall-Verbundmaterialien AVV-Nr. 200140	m ³ ab 200 kg	20,00 110,00/t	u	u	<u>1,0 m³</u>	<u>1,0 m³</u>
PKW-Reifen bis 20 Zoll und Motorradreifen ohne Felgen mit Felgen AVV-Nr. 160103	pro Stück pro Stück	3,00 3,50	25 St. 25 St.	25 St. 25 St.	<u>4 St.</u> <u>4 St.</u>	<u>4 St.</u> <u>4 St.</u>

u= unbegrenzte Annahme

k. A.= keine Annahme auf dieser Anlage

* = gefährliche Abfälle, Entsorgungsnachweis nötig bei Anlieferung > 2 t/a
möglich

*2 = keine Entladehilfe

Artikel 2

Diese 8. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung vom 22. Oktober 2018 tritt zum 01.08.2024 in Kraft.“

Calw, den 08.07.2024

Gez.

Helmut Riegger

Landrat

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.